

RS Vwgh 2005/11/21 2002/10/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2005

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §3;

AMG 1983 §4;

AMG 1983 §69 Abs1 Z1;

AMG 1983 §78;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführerin wurde mit dem angefochtenen Bescheid gemäß den §§ 69 und 78 AMG die Berechtigung zur Herstellung, Kontrolle und für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln entzogen. Es trifft nicht zu, dass die bei der Betriebsprüfung hinter den übrigen zu entsorgenden Produkten in einem nicht zur Lagerung von Arzneien gedachten und zugelassenen Raum auf ihre Entsorgung wartenden Dragees auch ohne ausdrückliche Kennzeichnung "Zur Entsorgung" keine den angefochtenen Bescheid rechtfertigende Gefahr für Menschen darstellten. Vielmehr ist im Hinblick auf die damit einhergehende Verwechslungsgefahr eine gravierende Sorgfaltsverletzung vorgelegen, die - im Zusammenhalt mit den anderen festgestellten Mängeln - im Rahmen der Beurteilung einer vom Betrieb der Beschwerdeführerin ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Menschen ins Gewicht fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100175.X01

Im RIS seit

20.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at